



Wasserversorgungsreglement mit Gebührenverordnung

der

Einwohnergemeinde Reisiswil

Reglement vom 29. November 2007; Inkrafttretung per 01.01.2008
Teilrevision vom 26. November 2015; Inkrafttretung per 01.12.2015
Teilrevision vom 27. Mai 2021; Inkrafttretung per 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Verwaltung, Organisation
Artikel 4	Fachpersonal
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
Artikel 8	Wasserzähler
Artikel 9	Finanzierung der Anlage
Artikel 10	Zuständigkeiten, Gebührentarif
Artikel 11	Einmalige Gebühren, Anschlussgebühren
Artikel 12	Jährliche Gebühren
Artikel 13	Rechnungsstellung
Artikel 14	Fälligkeiten
Artikel 15	Einforderung der Gebühren, Verzugszins
Artikel 16	Verjährung
Artikel 17	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 18	Grundpfandrecht
Artikel 19	Widerhandlungen
Artikel 20	Rechtspflege
Artikel 21	Uebergangsbestimmung
Artikel 22	Inkrafttreten

Gebührenverordnung

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Jahresgrundgebühr
Artikel 3	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Inkrafttreten

Anhang

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Reisiswil erlässt, gestützt auf
- das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde,

folgendes

Reglement

	Artikel 1
Aufgabe	¹ Die Wasserversorgung „Pintlihoger“ (aus Dubach- und Käsereiquelle) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im nachgenannten Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
	Artikel 2
Geltungsbereich des Reglementes	¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet Hofacker; Parzellen Nr. 230, Nr. 231, Nr. 232, sowie angrenzende Parzelle Nr. 142 und die Parzelle Nr. 6 (ZöN = Zone für öffentliche Nutzung)
WasserbezügerInnen	² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
	Artikel 3
Verwaltung, Organisation	¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
	Artikel 4
Fachpersonal	Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat das Fachpersonal (BrunnenmeisterIn).
	Artikel 5
Erschliessung	¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzone „Hofacker“ und angrenzendes Grundstück Nr. 142 sowie Parzelle Nr. 6 (ZöN).
	Artikel 6
Pflicht zum Wasserbezug	¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a) Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab.

Wasserzähler

Artikel 8

¹ In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 9

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasser (resp. Abwasser) gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

Zuständigkeiten
Gebührentarif

Artikel 10

¹ Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

1. die Höhe der Anschlussgebühren
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

² Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Einmalige Gebühren
Anschlussgebühr

Artikel 11

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Jährliche Gebühren
a) Grundgebühr

Artikel 12

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche pauschale Grundgebühr pro Anschluss zu bezahlen.

Diese ist auch geschuldet, wenn kein Trinkwasser bezogen wird.

b) Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 13

- Rechnungsstellung ¹ Die Zählerablesung erfolgt jeweils auf 31. Oktober. Die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 14

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher wird nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangt. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- d) Jährliche Gebühren ² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Oktober fällig.
- e) Zahlungsfrist ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 15

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein. Zuständig ist die Finanzverwaltung.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 16

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 17

- Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn (EigentümerIn nach Artikel 2) der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 18

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Artikel 19

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--. Massgebend sind Artikel 58 und 59 GG.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 20

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 21

Übergangsbestimmung

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührensätze) erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 16. Juli 1985 mit späteren Änderungen, aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2007

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:


E. Meyer

Die Sekretärin:


Vreni Lanz

Auflagezeugnis

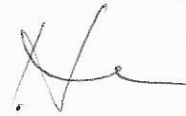
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 26. Oktober bis 26. November 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 25. Oktober 2007, Nr. 43 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4919 Reisiswil, 29. November 2007

Der Gemeindeschreiberin:

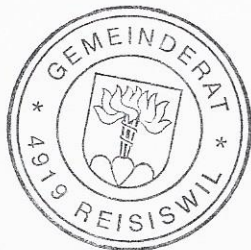
V. Lanz



Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 24. Januar 2008, Nr. 4
veröffentlicht.

Änderung beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2015.



Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

E. Meyer
E. Meyer

Die Sekretärin:

Vreni Lanz
Vreni Lanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 22. Oktober 2015, Nr. 43 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4919 Reisiswil, 26. November 2015

Die Gemeindeschreiberin:

V. Lanz

V. Lanz

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 7. Januar 2016, Nr 1
veröffentlicht.

Änderung beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021.



Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Schärer

Vreni Lanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 23. April 2021 bis 23. Mai 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 22. April 2021, Nr. 16 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4919 Reisiswil, 27. Mai 2021

Die Gemeindeschreiberin:

V. Lanz

Veröffentlichung

Im Anzeiger Langenthal und Umgebung
vom 15. Juli 2021, Nr. 28
veröffentlicht.

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Reisiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 9 ff des Reglementes über die Wasserversorgung vom 29. November 2007 folgenden Tarif

I. Einmalige Anschlussgebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

² Sie beträgt

a) pro BW Fr. 50.-- und

b) pro m^3 uR Fr. 1.50.

³ Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m^3 uR berechnet.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr pro Wasseranschluss beträgt Fr. 100.--.

Artikel 3

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 bezogenem Trinkwasser Fr. 1.50.

Artikel 4

Ungemessene
Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.

² Für Schwimmbäder finden die Bestimmungen dieses Tarifs sinngemäss Anwendung und die Verbrauchsgebühr wird nach m^3 Wasserbezug (Art. 3) in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

4919 Reisiswil, 10. Dezember 2007

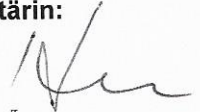
Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:


E. Meyer

Die Sekretärin:

V. Lanz



Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 25. Januar bis 25. Februar 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 24. Januar 2008, Nr. 04 publiziert.

4919 Reisiswil, 25. Februar 2007

Die Gemeindeschreiberin:

V. Lanz



ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement der Gemeinde
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
